

Hausordnung

für Auferstehungskirche, St. Gertruden Kapelle und Garnisonkirche der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg für säkulare Trauerfeiern

1. Auferstehungskirche, St. Gertruden Kapelle und Garnisonkirche stehen auch für säkulare Trauerfeiern zur Verfügung, sofern die Beisetzung auf dem Neuen Friedhof bzw. dem St. Gertruden Kirchhof erfolgt.
2. Die ortsüblichen Zeiten für Trauerfeiern sind: Montag bis Donnerstag um 9 und 11 und 13 Uhr. Freitag um 9 und 11 Uhr. Montag bis Donnerstag kann von diesen Zeiten nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung und nach Möglichkeit im Kalender abgewichen werden. Wenn die Zeiten am Freitag belegt sind oder es begründet wird, kann auch um 13 Uhr eine Trauerfeier mit Erdbeisetzung erfolgen oder um 14 Uhr eine Urnenbeisetzung vom Wagen. Die beiden letzt genannten Termine haben eine besondere Gebühr aufgrund des erhöhten Aufwands.
3. Für die Nutzung der Kirchen/Kapelle steht insgesamt ein Zeitbudget von zwei Stunden zur Verfügung. Der Nutzungszeitraum beginnt eine Stunde vor Beginn der Andacht und muss eine Stunde nach Beginn der Andacht abgeschlossen sein. Wenn der Terminkalender es ermöglicht, kann dieser allgemeine Rahmen in Absprache mit dem Friedhofsbüro überschritten werden. Alle Trauerfeiern sollen 35 Minuten nicht überschreiten. Längere Zeiten müssen zuvor mit dem Friedhofsbüro abgesprochen werden.
4. Auferstehungskirche, St. Gertruden Kapelle und Garnisonkirche sind christlich geprägt Glaubensorte. Vorhandene Ausstattungsstücke (z.B. Kreuze) dürfen nicht entfernt oder überdeckt werden. Uns leitet der gegenseitige Respekt vor der anderen Tradition. Das Einbringen und Ergänzen eigener Symbole ist möglich. Diese dürfen den christlichen Glauben nicht verunglimpfen oder für das allgemeine Empfinden anstößig wirken.
5. Alle Besuchenden sollen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen in der Friedhofskapelle das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
6. Das Läuten der Glocken ist bei säkularen Trauerfeiern nicht möglich. Die Nutzung der Orgel ist möglich. Den*die Organist*in bitten wir vom Bestattungsinstitut zu engagieren und abzurechnen.
7. Für die Nutzung der Orte wird eine Gebühr nach aktueller Gebührensatzung erhoben.
8. Über diese Hausordnung hinaus gilt die Friedhofsbenutzungssatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg und das Friedhofsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung.

25. September 2024